



LAND

OBERÖSTERREICH

Beseitigung von Dach-, Park- platz- und Straßenwässern

Grundsätze aus wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht

Leitfaden



Abteilung Grund- und
Trinkwasserwirtschaft

Abteilung Oberflächen-
gewässerwirtschaft

Abteilung Anlagen-,
Umwelt- und Wasserrecht

Direktion Umwelt
und Wasserwirtschaft

Beseitigung von Dach-, Park- platz- und Straßenwässern

Grundsätze aus wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht
Leitfaden

Abteilung Grund- und
Trinkwasserwirtschaft

Abteilung Oberflächen-
gewässerwirtschaft

Abteilung Anlagen-,
Umwelt- und Wasserrecht

Direktion Umwelt
und Wasserwirtschaft

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	7
2 Grundlagen	8
2.1 Rechtliche Grundlagen	8
2.2 Hydrografische Grundlagen	8
2.3 Technische Grundlagen	8
3 Wasserwirtschaftliche Grundsätze für die Beseitigung von Dach-, Parkplatz- und Straßenwässern	9
3.1 Allgemeines	9
3.2 Differenzierung nach der Art der Wässer	10
3.2.1 Dachwässer	10
3.2.2 Niederschlagswässer von Verkehrs- und Abstellflächen	10
3.3 Vorgangsweise in besonders geschützten Gebieten und bei Hausbrunnen	11
4 Entsorgungssysteme	12
4.1 Breitflächige Versickerung von Straßen- und Parkplatzwässern über Seitenräume mit aktivem Bodenkörper	12
4.2 Großflächige Versickerung über Mulden oder Becken mit aktivem Bodenkörper	12
4.3 Direkte flächenhafte Versickerung über stabilisierte Kiestragschicht, Schotterrigolen, wasserdurchlässige Pflasterung, Rasengittersteine mit einer Humusbefüllung geringer als 0,3 m	14
4.4 Punktuelle Versickerung in Sickerschächten	15
4.5 Direkte Einleitung in Oberflächengewässer	16
4.6 Einleitung in öffentliche Kanalisationen	17
5 Hinweise für das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren	19
5.1 Zuständigkeit	19
5.2 Antragstellung	19
5.3 Projektunterlagen	20
5.3.1 Versickerung in den Untergrund	20
5.3.2 Einleitung in Oberflächengewässer	22
5.3.3 Einleitung in eine Kanalisation	24

Vorwort



Optimale Entsorgung von Regenwasser gewinnt an Bedeutung

Der richtigen Behandlung von Regenwasser kommt in Anbetracht diverser Umwelteinflüsse und des Niederschlagsverhaltens immer mehr Bedeutung zu.

Das Regenwasser nimmt bei seinem Abfluss über die jeweiligen Oberflächen diverse Inhaltsstoffe auf. Aus diesem Grund kann in vielen Fällen nicht mehr von reinem und unbelastetem Regenwasser gesprochen werden. Dieses bedarf dann einer spezifischen Reinigung, bevor es dem Untergrund oder einem Gewässer zugeführt wird.

Der Schutz des Grundwassers bzw. der Gewässer ist ein hochrangiges wasserwirtschaftliches Ziel. In diesem Sinn müssen somit auch für die Beseitigung des Niederschlagswassers je nach dessen Herkunft Maßnahmen getroffen werden, um es schadlos ableiten zu können. Gleichzeitig darf jedoch die natürliche Grundwasserneubildung dadurch nicht eingeschränkt werden. Somit ist die richtige Bewirtschaftung des Niederschlagswassers sehr komplex, abhängig vom jeweiligen Einzugsgebiet, von hydrologischen, geologischen Parametern sowie vom Vorhandensein eines geeigneten Vorfluters.

Der Leitfaden bietet eine grundlegende Information für die optimale Entsorgung von Niederschlagswasser unter Berücksichtigung sämtlicher wasserwirtschaftlicher und gewässerbiologischer Kriterien. Er erläutert sowohl das mögliche Belastungspotenzial als auch die Entsorgungsmöglichkeiten für die jeweiligen Einzugsflächen. Da vor allem das Niederschlagswasser von Straßen- und Verkehrsflächen eine mitunter erhebliche Belastung aufweist, wird dessen richtige Behandlung schwerpunktmäßig im Leitfaden berücksichtigt. Zusätzlich befasst sich dieser auch mit den wasserrechtlichen Belangen, welche bei der Beseitigung des Niederschlagswasser berührt werden.

So ermöglicht dieser Leitfaden eine gute Orientierung hinsichtlich des richtigen Umgangs mit dem Niederschlagswasser für die Behörde, für Projektant/innen, aber auch für interessierte Bürger/innen.

Dr. Josef Pühringer
Landeshauptmann

Rudi Anschober
Landesrat für Umwelt,
Energie, Wasser und
Konsument/innenschutz

1 Einleitung

Das vorliegende Papier, das von den Abteilungen Grund- und Trinkwasserwirtschaft, Oberflächengewässerwirtschaft und Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht gemeinsam erarbeitet wurde, stellt eine Aktualisierung des Leitfadens vom 19.8.1997 dar. Es soll den derzeitigen Wissensstand zu dieser Thematik beim Amt der Oö. Landesregierung zusammenfassen und die grundlegenden Informationen für Planungs- und Verfahrensentscheidungen geben.

Es ist als Orientierungshilfe für die Beurteilung der wasserwirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht von Dach-, Straßen- und Parkplatzentwässerungen zu verstehen. Zusätzlich soll es eine Hilfestellung bei der Durchführung der wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren bieten.

Dieses Papier gibt einen allgemeinen Rahmen vor und kann eine sorgfältige Projektierung und Beurteilung im Einzelfall nicht ersetzen.

Alle Ausführungen gelten grundsätzlich nur für Vorhaben, die nicht in einem wasserrechtlich besonders geschützten Gebiet liegen. In Schutz- und Schongebieten, in Grundwassersanierungsgebieten, im Geltungsbereich wasserwirtschaftlicher Rahmenverfügungen und im Einzugsbereich von Hausbrunnen werden meist zusätzliche Anforderungen gestellt. Dazu ist u. a. auch auf die ÖVGW-Richtlinie W 72 (2004) „Schutz- und Schongebiete“ bzw. auf die Leitlinie für Oberösterreich „Trinkwasser-Schutzgebiete“ des Landes Oberösterreich (2007) zu verweisen.

Die Entwässerung von Manipulationsflächen und von Abstellflächen für Fahrzeuge mit erhöhten Tropfverlusten (z. B. Havarien) wird hier nicht behandelt.

Orientierungshilfe



2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

- Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) idgF
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (Grundwasserschutzverordnung), BGBl. II, Nr. 398/2000
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend Schwellenwerte für Grundwasserinhaltsstoffe (Grundwasserschwellenwertverordnung – GSwV), BGBl. Nr. 502/1991, idFd Nov. BGBl. II Nr. 147/2002 Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationen (Indirekteinleiterverordnung – IEV), BGBl. II Nr. 222/1998

2.2 Hydrografische Grundlagen

Starkregenzonen I–IV in Oberösterreich bzw. gewichtete Starkregenberechnung laut Hydrologischem Atlas von Österreich (Hydrografischer Dienst des Amtes der Oö. Landesregierung)

2.3 Technische Grundlagen

- ATV-DVWK Regelwerk, Arbeitsblatt A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, 2002
- ATV-DVWK Regelwerk, Arbeitsblatt A 117, Bemessung von Regenrückhalteräumen, 2001
- ATV-DVWK Regelwerk, Arbeitsblatt A 166, Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung – konstruktive Gestaltung und Ausrüstung, 1999
- ATV-DVWK Merkblatt 153, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser, 2000
- ATV-DVWK Merkblatt M 176, Hinweise und Beispiele zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung, 2001
- ÖNORM B 2506-1 (2000) und B 2506-2 (2003), Regenwasser-Sickeranlagen für Abläufe von Dachflächen und befestigten Flächen
- ÖNORM B 5102 (2004), Reinigungsanlagen für Regenwasser von Verkehrs- und Abstellflächen (Verkehrsflächen – Sicherungsschächte)
- ÖWAV – Regelblatt 35, Behandlung von Niederschlagswasser, 2003
- ÖWAV – Regelblatt 11, Richtlinien für die abwassertechnische Berechnung von Schmutz-, Regen- und Mischwasserkanälen, 1982
- RVS 3.03, Gewässerschutz an Straßen, 2002
- RiSTWag, Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln 2002

3 Wasserwirtschaftliche Grundsätze für die Beseitigung von Dach-, Parkplatz- und Straßenwässern

3.1 Allgemeines

Gemäß § 3 Abs. 4 der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung, BGBl. Nr. 186/1996 (AAEV), soll nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser noch vor dem Eintritt in einen Regenwasserkanal dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen überlassen werden.

In Anwendung dieses Grundsatzes sollen zur Sicherung eines ausgeglichenen Wasserhaushalts Niederschlagswässer primär durch eine großflächige Versickerung über einen aktiven Bodenkörper beseitigt werden. Nur wenn diese Möglichkeit voll ausgeschöpft ist, eine Versickerung aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zulässig erscheint oder aufgrund der geringen Durchlässigkeit des Untergrundes nicht möglich ist, kann die Einleitung in ein Oberflächengewässer oder eine Kanalisation in Erwägung gezogen werden.

Niederschlagswässer mit anthropogenen Verunreinigungen (Abschwemmungen von Flächen in Siedlungsgebieten, stark frequentierten Verkehrsflächen o. Ä.) können nach einer dem Stand der Technik entsprechenden Vorreinigung in Oberflächengewässer eingeleitet werden.

Bei der Einleitung in einen Vorfluter ist sicherzustellen, dass – allenfalls unter Vorschaltung geeigneter Retentions- und Reinigungsmaßnahmen unter Beachtung der Summenwirkung – keine nennenswerte Verschärfung der Hochwasserabflussverhältnisse und keine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes des Gewässers gemäß § 105 lit. m) WRG 1959 erfolgt.

Eine Einleitung in eine Kanalisation soll generell nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn eine zentrale oder dezentrale Flächenversickerung oder eine direkte Einleitung in einen Vorfluter nicht realisierbar ist.

primär großflächige
Versickerung über einen
aktiven Bodenkörper

Einleitung in einen Vorfluter
oder in eine Kanalisation nur
ausnahmsweise

3.2 Differenzierung nach der Art der Wässer

3.2.1 Dachwässer

in Wohngebieten

Im Allgemeinen gelten Dachwässer aus Wohngebieten oder solchen Gewerbegebieten, die von der Luftimmissionssituation her Wohngebieten vergleichbar sind, als unverschmutzt. Unverschmutzte Dachwässer können außerhalb von Schutzgebieten punktförmig versickert werden. Untersuchungen von Dachablaufwasser haben erwiesen, dass mit dem Vorhandensein von Krankheitserregern (Bakterien, Viren, Pilze, Sporen u. dgl.) gerechnet werden muss. Daher ist auch bei den Dachwässern aus Wohngebieten auf einen möglichen Einfluss auf Trinkwasserentnahmestellen (z. B. Hausbrunnen) zu achten.

metallgedeckte Dächer

Dachwässer von metallgedeckten Dächern weisen in Abhängigkeit vom eingesetzten Material gemäß zahlreichen Studien eine signifikante Erhöhung von Kupfer, Zink und Blei auf. Ein hohes Belastungspotenzial wird in der Literatur Dachmaterial aus Kupfer, Titanzink und Blei zugesprochen. Aus diesem Grund dürfen Dachwässer von unbeschichteten metallgedeckten Dächern nur mit einer entsprechenden Vorreinigung in den Untergrund versickert werden. Auch hier wird u. a. eine Bodenpassage als wirksame Vorreinigung dieser Wässer angesehen. Als geringfügige Einwirkung auf das Grundwasser wird in der Regel die punktuelle Versickerung von unbeschichteten metallgedeckten Dächern bis 50 m² (z. B. Erker, Vordach usw.) eingestuft.

in Bereichen mit außergewöhnlicher Belastung

Bei Dachflächen von Gewerbebetrieben bzw. in Bereichen mit außergewöhnlicher Luftverschmutzung (Ballungszentren, Gewerbegebiete, Industriegebiete) ist zu prüfen, ob durch Immissionen in der Luft eine überdurchschnittliche Verunreinigung der Dachflächen und damit der dort anfallenden Niederschlagswässer zu erwarten ist. Gleiches gilt für Dachflächen in unmittelbarer Nähe von hochrangigen Straßen (Autobahnen). Gegebenenfalls ist die Versickerung über Sickerschächte in diesen Fällen nicht zulässig.

3.2.2 Niederschlagswässer von Verkehrs- und Abstellflächen

straßenspezifische Inhaltsstoffe

Die durch den Verkehr bzw. das Abstellen von Fahrzeugen benutzten Flächen können durch sog. straßenspezifische Inhaltsstoffe verschmutzt werden. Als typische Stoffe sind organische Verbindungen (Kohlenwasserstoffe) durch diverse Tropfverluste, Schwermetalle (Chrom, Nickel, Kupfer, Cadmium u. dgl.) durch Verbrennungsrückstände, Abrieb von Reifen, Belägen usw. zu nennen. Diese Stoffe werden entweder mit dem Niederschlag oder ohne dessen Verdünnung direkt abtransportiert. Aus diesem Grund ist aus der Sicht des Grundwasserschutzes für derartig genutzte Flächen eine entsprechende Reinigung der Niederschlagswässer notwendig.

Passage über einen aktiven Bodenkörper ist anzustreben

Niederschlagswässer von Verkehrs- und Abstellflächen sind somit – soweit es der Untergrund zulässt – großflächig über einen aktiven Bodenkörper zur Versickerung zu bringen. Nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen ist ein belebter und aktiver Bodenkörper in der Mächtigkeit von 0,3 m in

der Lage, die hier typischerweise anfallenden Inhaltsstoffe durch zahlreiche Vorgänge innerhalb dieser Bodenzone zurückzuhalten bzw. das Sickerwasser zu reinigen. Die großflächige Versickerung über einen aktiven Bodenkörper ist eine allgemein anerkannte und dem Stand der Technik entsprechende Reinigung derartiger Oberflächenwässer.

Aus der Sicht des Grundwasserschutzes sind Versickerungsanlagen (Grünmulden oder Becken) bei fachgerechter Ausführung nach dem Stand der Technik zu befürworten und in der Regel bewilligungsfähig.

Bei einer dezentralen Flächenversickerung (z. B. Böschungsversickerung, siehe Kapitel 4.1) ist in der Regel keine wasserrechtliche Bewilligungspflicht gegeben.

Eine Versickerung dieser Niederschlagswässer ohne eine derartige Bodenpassage, also über einen Sickerschacht oder einen Schotterkoffer, entspricht aufgrund der zu erwartenden Belastung der Wässer nicht dem Stand der Technik bzw. den Anforderungen an den Grundwasserschutz.

3.3 Vorgangsweise in besonders geschützten Gebieten und bei Hausbrunnen

In einem Grundwasserschutzgebiet bzw. im unmittelbaren Einzugsgebiet von Hausbrunnen ist zum Schutz der Wasserversorgungsanlage eine Einwirkung durch Versickerungsanlagen unbedingt zu vermeiden.

In Schongebieten ist vor Errichtung von Versickerungsanlagen oder bei flächenhafter Versickerung über eine Kiestragschicht bzw. eine wasser-durchlässige Pflasterung und Rasengittersteine gemäß Kapitel 4.3 die Bewilligungspflicht zu prüfen. Es sind die jeweiligen Schongebietsbestimmungen zu beachten.

Gemäß der Leitlinie für Oberösterreich „Trinkwasser-Schutzgebiete“ (2007) ist in der Zone II von Schutzgebieten die Versickerung von Oberflächenwässern mit Ausnahme von nicht verunreinigten Dachwässern, wenn diese über einen aktiven Bodenkörper versickert werden, grundsätzlich verboten.

In der Zone III von Schutzgebieten dürfen Oberflächenwässer von Verkehrs-, Abstell-, Lager- oder Manipulationsflächen nur über einen aktiven Bodenkörper gemäß dem Stand der Technik großflächig zur Versickerung gebracht werden.

Bei Hausbrunnen sind sinngemäß die Vorgaben der geltenden Richtlinien anzuwenden.

zentrale Flächenversickerung

dezentrale Flächenversickerung

Sickerschacht entspricht nicht dem Stand der Technik

Grundwasserschutz- oder Schongebiete

Hausbrunnen

4 Entsorgungssysteme

4.1 Breitflächige Versickerung von Straßen- und Parkplatzwässern über Seitenräume mit aktivem Bodenkörper

dezentrale Flächenversickerung

in der Regel keine mehr als geringfügige Einwirkung

Aufgrund der linearen, relativ großflächigen Versickerung über einen aktiven Bodenkörper, bezogen auf die relativ kleine Einzugsfläche einer Straßenhälfte, ist in der Regel bei dieser Entwässerungsart keine mehr als geringfügige Einwirkung auf die Beschaffenheit des Grundwassers zu erwarten. Nach dem derzeitigen Wissenstand ist daher eine Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 nicht anzunehmen.

Im Einzelfall kann sich in sensiblen Grundwasserbereichen (Straße im Schutz- oder Schongebiet) oder bei Straßen mit höherem Gefährdungspotenzial (DTV über 15.000 Kfz) eine andere Beurteilung ergeben.

4.2 Großflächige Versickerung über Mulden oder Becken mit aktivem Bodenkörper

zentrale Flächenversickerung

Bewilligungspflicht

Einzelfallbeurteilung

Werden Niederschlagswässer von längeren Straßenstücken oder größeren Parkplätzen konzentriert auf kleineren Flächen (Mulden oder Becken) versickert, so ist in der Regel eine mehr als geringfügige Einwirkung auf die Beschaffenheit des Grundwassers zu erwarten.

Damit unterliegen solche Versickerungen der Bewilligungspflicht nach § 32 Abs. 2 lit.c WRG 1959. Die Beurteilung hängt im Einzelfall von der Verkehrsfrequenz und den hydrogeologischen Standortgegebenheiten ab. Bei stark frequentierten Kundenparkplätzen ist aufgrund der zu erwartenden Verunreinigung der Oberflächen jedenfalls von einer Bewilligungspflicht auszugehen (siehe auch Kapitel 3.2.2 Niederschlagswässer von Verkehrs- und Abstellflächen).

Bei der Niederschlagswasserentsorgung ist auf den Stand der Technik und beim Einbau des aktiven Bodenkörpers auf dessen Funktionsfähigkeit und dessen Stärke von mindestens 0,3 m zu achten.

Geringfügigkeitsgrenze

Auf Parkplätzen mit einer Größe bis 1.000 m² ist bei solchen dem Stand der Technik entsprechenden und ordnungsgemäß in Stand gehaltenen Versickerungsanlagen nach dem heutigen Wissensstand in der Regel

keine mehr als geringfügige Einwirkung auf das Grundwasser zu erwarten und somit keine wasserrechtliche Bewilligungspflicht gegeben, wenn zumindest folgende Kriterien erfüllt werden:

- die Niederschlagswasserentsorgung erfolgt nach dem Stand der Technik über einen aktiven Bodenkörper mit einer Stärke von mindestens 0,3 m
- auf der Einzugsfläche dürfen keine Kfz mit größeren Tropfverlusten (z. B. Havarie) abgestellt und darf nicht mit Grundwasser gefährdenden Flüssigkeiten manipuliert werden.
- der Abstand von der Geländeoberkante bis zum Grundwasser (mittlerer Grundwasserspiegel) beträgt mind. 3,0 m
- Beachtung der Vorgangsweise in besonders geschützten Gebieten (siehe Kapitel 3.3)

Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind, (§ 74 Abs. 2 Z. 5 Gewerbeordnung) eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften gegeben ist.

Auf dieser Grundlage wird im Betriebsanlagenverfahren der Schutz des Grundwassers eingehend beurteilt. In der Regel ist keine mehr als geringfügige Einwirkung auf die Beschaffenheit des Grundwassers zu erwarten und somit keine wasserrechtliche Bewilligungspflicht gegeben, wenn zumindest folgende Kriterien erfüllt werden:

- die Einzugsfläche für die Versickerung in Mulden (Summe der Verkehrs- und Abstellflächen der gesamten Betriebsanlage) beträgt nicht mehr als 1.000 m²
- die Niederschlagswasserentsorgung erfolgt nach dem Stand der Technik über einen aktiven Bodenkörper mit einer Stärke von mind. 0,3 m
- die Dimensionierung der Versickerungsanlage erfolgt nach dem ATV-DVWK Regelwerk A 138 (2002) oder der ÖNORM B 2506-1 (2000) bei einem angenommenen K_f -Wert von 10^{-5} für mitteldichten Humus und einem der Lokalität entsprechenden Regenereignis (lt. Amt der Oö. Landesregierung, 2002, Regenzone)
- der Abstand von der Geländeoberkante bis zum Grundwasser (mittlerer Grundwasserspiegel) beträgt mindestens 3,0 m
- eine ausreichende Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist gegeben (im Zweifelsfall durch entsprechende Versickerungsversuche nachzuweisen)
- auf der Einzugsfläche dürfen keine Kfz mit größeren Tropfverlusten (z. B. Havarie) abgestellt und darf nicht mit Grundwasser gefährdenden Flüssigkeiten manipuliert werden.
- Beachtung der Vorgangsweise in besonders geschützten Gebieten (siehe Kapitel 3.3)

Geringfügigkeitsgrenze
bei gewerblichen
Betriebsanlagen

4.3 Direkte flächenhafte Versickerung über stabilisierte Kiestragschicht, Schotterrigolen, wasserdurchlässige Pflasterung, Rasengittersteine mit einer Humusbefüllung geringer als 0,3 m

Flächenversickerung

Schotterböden besitzen nicht die charakteristische Reinigungsfähigkeit des aktiven Bodenkörpers

Schotterböden unterscheiden sich ganz wesentlich von den oben angeführten aktiven Bodenkörpern. Dies gilt auch für Schotterrigolen, Schotterpackungen u. dgl. Durch das Fehlen der aktiven Mutterbodenschicht mit einer Mindestmächtigkeit von 0,3 m ist keine ausreichende Reinigungswirkung für die durch Tropfverluste, Abrieb und Verschleiß verunreinigten Niederschlagswässer gegeben. Daher ist beim Betrieb eines Parkplatzes mit häufigem Fahrzeugwechsel auf einer mittels stabilisierter Kiestragschicht befestigten Fläche in der Regel eine mehr als geringfügige Einwirkung auf die Beschaffenheit des Grundwassers zu erwarten.

Einzelfallbeurteilung

Parkplatzanlagen auf stabilisierter Kiestragschicht werden daher in der Regel (ausgenommen bei Kleinhausbauten i. S. des Öö. Bautechnikgesetzes) der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 unterliegen, aber dem öffentlichen Interesse an der Reinhaltung des Grundwassers nicht entsprechen und daher nicht bewilligungsfähig sein. Die Entscheidung über die Möglichkeit dieser Entwässerung in Ausnahmefällen basiert immer auf einer Einzelfallbeurteilung unter Einbeziehung der lokalen hydrogeologischen Standortgegebenheiten und deren Nutzung.

Gemäß dem Abbauverhalten in Bodensubstraten ist durch eine flächenhafte Versickerung über eine Kiestragschicht nur dann keine mehr als geringfügige Belastung des Grundwassers zu erwarten, wenn z. B. folgende Kriterien erfüllt sind:

Geringfügigkeitsgrenze

- es werden nicht mehr als 10 Pkw bei seltener Frequentierung abgestellt, z. B. für Bewohner oder Angestellte, oder
- nicht mehr als 5 Pkw bei häufiger Frequentierung abgestellt, oder
- es ist ausschließlich das Abstellen von Lkw-Anhängern ohne Rangierfläche vorgesehen, oder
- keine Lagerung oder Manipulation von Grundwasser gefährdenden Stoffen gegeben, oder
- es handelt sich um Notzufahrten (Feuerwehr, Rettung u. dgl.), Abstellplätze, Garagenzufahrten und befestigte Flächen zu Kleinhausbauten.

Abstand zum Grundwasser

Dies gilt sinngemäß auch für Flächen, welche mit einer wasserdurchlässigen Pflasterung befestigt sind.

wasserdurchlässige Pflasterung

Voraussetzung für die Erwartung einer geringfügigen Belastung des Grundwassers in den angeführten Fällen ist, dass der Abstand von der Geländeoberkante bis zum Grundwasser (mittlerer Grundwasserspiegel) mindestens 3,0 m beträgt.

Rasengittersteine

Rasengittersteine mit einer Humusbefüllung von ca. 0,1 m erfüllen ebenfalls nicht die Vorgaben einer Reinigung über einen mindestens 0,3 m starken, aktiven Mutterboden, da sie eine ausreichende Bodenaktivität nicht ermöglichen. Weiters besteht bei Trocknungsprozessen im Sommer die Gefahr von Schwundrissen entlang den Kontaktflächen der Humusbe-

füllung zu den Stegen. Dies ist mit einer ungewollten Wegsamkeit des Oberflächenwassers verbunden. Somit ist bei der Nutzung von Oberflächen mit derartigen Gittersteinen eine Einschränkung gegeben. Sie sind daher sinngemäß wie die geschotterten Flächen zu beurteilen. Aufgrund der jedoch gegebenen geringen Humusbefüllung wird die Überschreitung des Geringfügigkeitsausmaßes darüber hinaus auch bei folgenden Bereichen nicht angenommen:

- bei seltener Frequentierung bis 30 Pkw, oder
- bei häufiger Frequentierung bis 15 Pkw
- Abstellplätze, Garagenzufahrten und befestigte Flächen zu Kleinhausbauten

4.4 Punktuelle Versickerung in Sickerschächten

Über Sickerschächte dürfen grundsätzlich nur Niederschlagswässer von nicht verunreinigten Flächen entsorgt werden. Eine mehr als geringfügige Einwirkung auf die Beschaffenheit des Grundwassers ist nach derzeitigem Wissensstand in diesem Fall in der Regel nicht zu erwarten. Somit liegt keine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vor. Als unverschmutzt gelten in der Regel Wässer von Dächern mit einer Bedeckung aus Ziegeln, Folie oder beschichtetem Blech. Bei Dachflächen in Bereichen mit außergewöhnlicher Luftverschmutzung bzw. mit einer Bedeckung aus unbeschichtetem Metall (Kupfer, Zink u. dgl.) ist die Versickerung über Sickerschächte ohne entsprechende Vorreinigung aufgrund der zu erwartenden Schadstofffracht nicht zulässig (siehe Kapitel 3.2.1 Dachwässer).

Bei einer punktuellen Versickerung von Dachwässern in den Untergrund ist auf eine Trinkwasserentnahmestelle im Nahbereich des Sickerschachtes zu achten, da bei punktueller Versickerung ein Eintrag von Keimen in den Untergrund möglich ist.

Die punktuelle Versickerung der Oberflächenwässer von nicht befahrbaren Innenhöfen, Gehwegen und Terrassen wird aus der Sicht des Grundwasserschutzes toleriert, sofern sich kein Trinkwasserbrunnen im unmittelbaren Nahbereich befindet. Hier wird jedoch auf das Gefährdungspotenzial durch die Beimengung von Putzmitteln im Zuge von Reinigungsarbeiten hingewiesen. Dieses Waschwasser darf keinesfalls über die Sickerschächte bzw. über die zu diesen führenden Einlaufschächte entsorgt werden.

Oberflächenwässer von **Straßen und Parkplatzflächen** dürfen aufgrund ihrer Belastung nicht punktuell über Sickerschächte in den Untergrund versickert werden. Die Versickerung von Straßen- und Parkplatzwässern sowie von verschmutzten Dachwässern in Sickerschächten würde in der Regel eine mehr als geringfügige Einwirkung auf die Beschaffenheit des Grundwassers zur Folge haben und daher der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 unterliegen. Solche Anlagen sind in der Regel nicht bewilligungsfähig. Auch in Bau- und Gewerbeverfahren ist besonders darauf zu achten, dass Straßen, Parkplätze und Manipulationsflächen nicht über Sickerschächte entwässert werden (siehe § 74 Abs. 2 Z. 5 Gewerbeordnung)!

Geringfügigkeitsgrenze

Geringfügigkeitsgrenze

Dachflächen

nicht befahrbare Flächen

Keine Versickerung von
Straßen- und Parkplatzwässern
über Sickerschächte

4.5 Direkte Einleitung in Oberflächengewässer

Einleitung unverschmutzter Wässer

Solche Einleitungen unterliegen der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959, wenn mit einer mehr als geringfügigen Einwirkung auf die Beschaffenheit des Gewässers zu rechnen ist. Die Einleitung unverschmutzter Wässer kann als bewilligungsfreier Gemeingebrauch nach § 8 WRG 1959 angesehen werden, wenn sie weder mit besonderen Vorrichtungen vorgenommen wird noch die gleiche Benutzung durch andere ausschließt. Ansonsten kann eine Bewilligungspflicht nach § 9 WRG 1959 vorliegen.

Einzelfallbeurteilung

Eine allgemein gültige Angabe über die untere Grenze der Bewilligungspflicht und die allenfalls erforderlichen Begleitmaßnahmen (Vorreinigung, Retention) zum Schutz des Gewässers sind nicht möglich, da dies im Einzelfall vom betroffenen Gewässer (Größe, aktuelle gewässerökologische Verhältnisse) und der Beschaffenheit und Menge des einzuleitenden Oberflächenwassers abhängt. Jedenfalls sind die Grundsätze und Grenzwerte der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung anzuwenden.

Schmutz- und Schadstoffbelastung von Straßen in Abhängigkeit von der Verkehrsdichte

Bezüglich der potenziellen Schmutz- und Schadstoffbelastung von Straßen ist bis zu einem durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen (DTV) unter 3.000 Kfz von einer eher geringen Belastung, bei 3.000 bis 15.000 Kfz/Tag von einer mittleren Belastung und bei mehr als 15.000 Kfz/Tag von einer hohen Belastung des Oberflächenwassers auszugehen. Bei Niederschlagswasser von Parkplätzen hängt die Schmutz- und Schadstoffbelastung von Größe und Frequentierung ab.

Bei Direkteinleitungen von Niederschlagswasser mit mittlerer bis hoher Schmutz- und Schadstoffbelastung ist in der Regel von einer mehr als geringfügigen Einwirkung auf das Gewässer auszugehen. Bei schwach befahrenen Straßen und kleinen, gering frequentierten Parkplätzen ist die Frage der geringen Belastung und in weiterer Folge der Geringfügigkeit im Einzelfall zu prüfen.

hydraulische Belastung

Darüber hinaus kann es durch die Einleitung hoher Niederschlagswassermengen – gleich welcher Herkunft – zu einer in gewässerökologischer Hinsicht unzulässigen hydraulischen Belastung und damit unzulässigen Beeinträchtigung der aquatischen Lebensgemeinschaften im Gewässer oder zu aus ökologischer Sicht nachteiligen Folgeverbauungsmaßnahmen im Gewässer kommen. Dabei ist insbesondere die Summenwirkung zu beachten.

Im Bedarfsfall Maßnahmen zum Schutz des Gewässers notwendig

Bei unvermeidbaren Direkteinleitungen von Dach-, Parkplatz- und Straßenwasser in Gewässer sind – in Abhängigkeit von Menge und Beschaffenheit des Oberflächenwassers sowie der Größe und Beschaffenheit des als Vorfluter dienenden Gewässers – Maßnahmen zum Schutz des Gewässers in Form von Retentions- und/oder Vorreinigungsmaßnahmen vorzusehen, um eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes im Sinne des § 105 lit. m WRG 1959 zu vermeiden.

Retentionseinrichtungen und Vorreinigungseinrichtungen für Oberflächenwasser versiegelter Flächen sind zumindest auf das 1-jährliche, 15-minütige Starkregenereignis zu dimensionieren, um zumindest bei häufig auftretenden Regenereignissen eine entsprechende schadensminimierende Wirkung sicherzustellen. Der Basisablauf von Retentions- und Vorreinigungsanlagen ist auf die Belastbarkeit des betroffenen Gewässers abzustimmen und im Hinblick auf die Summenwirkung so klein als möglich zu dimensionieren.

Bei Bedarf von Vorreinigungsmaßnahmen (insbesondere bei mittlerer bis hoher Schmutz- und Schadstoffbelastung des Oberflächenwassers) gilt als Mindestanforderung eine mechanische Vorreinigung mit Rückhalt partikulärer Schmutz- und Schadstoffe sowie der Rückhalt aufschwimmender wassergefährdender Stoffe. Bei stark verschmutztem Oberflächenwasser und/oder besonders sensiblen Vorflutgewässern (u. a. stehende, kleine oder stark vorbelastete Gewässer) sind weitergehende Vorreinigungsmaßnahmen erforderlich, wobei nach heutigem Wissensstand mit Bodenkörperfilterbecken die bestmögliche Vorreinigung von belasteten Oberflächenwässern erzielt werden kann.

Bei Bedarf sind zusätzlich für Störfälle (Austritt wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsbereich) entsprechende Vorkehrungen vorzusehen, um den Eintrag kontaminierter Oberflächenwässer in Gewässer zu verhindern (z. B. Absperrvorrichtungen).

4.6 Einleitung in öffentliche Kanalisationen

Eine Einleitung in eine Kanalisation soll nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn eine zentrale oder dezentrale Flächenverrieselung oder eine direkte Einleitung in einen Vorfluter nicht realisierbar ist.

Indirekteinleitungen in bewilligte Kanalisationen sind gemäß § 32b WRG ohne wasserrechtliche Bewilligung zulässig, wenn das Kanalisationsunternehmen der Einleitung zustimmt und in der Indirekteinleiterverordnung, BGBl. II 1998/222 des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft keine wasserrechtliche Bewilligungspflicht festgelegt ist. Das Kanalisationsunternehmen ist dafür verantwortlich, dass seine wasserrechtliche Bewilligung zur Einleitung in den Vorfluter nicht überschritten wird. § 32b enthält weitere Verpflichtungen für Kanalisationsunternehmen und Indirekteinleiter.

Bemessung von Retentions-
einrichtungen und Vorreinigungs-
einrichtungen

Störfallvorsorge

Einleitung nur nach Ausschöpfen
aller anderen Möglichkeiten

Schmutzwasserkanalisation

In Schmutzwasserkanäle dürfen Niederschlagswässer grundsätzlich nicht eingeleitet werden. Das Kanalisationsunternehmen darf daher einer solchen Indirekteinleitung nicht zustimmen. In Einzelfällen, nämlich dort, wo eine andere Niederschlagswasserbehandlung nicht möglich ist, ist eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung erforderlich.

Mischwasserkanalisation

Wenn die zu entwässernde Fläche bei der Dimensionierung und bei der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Mischwasser-Kanalisationsanlage bereits als Einzugsfläche mit der gegebenen Größe und dem gegebenen Abflussbeiwert berücksichtigt wurde, dann ist, bei Zustimmung des Kanalisationsunternehmens zur Einleitung, eine wasserrechtliche Bewilligung für die Einleitung der Niederschlagswässer nicht erforderlich. Wurde die zu entwässernde Fläche bei der Bewilligung der Kanalisationsanlage noch nicht entsprechend berücksichtigt, so darf das Kanalisationsunternehmen der Einleitung nicht zustimmen, weil ansonsten das Maß der Wasserbenutzung nicht eingehalten werden kann. Die Zulässigkeit der Einleitung wird dann im Rahmen eines eigenen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens zu prüfen sein. In diesen Fällen können Retentionsmaßnahmen erforderlich werden.

Regenwasserkanalisation

In eine Regenwasserkanalisation dürfen grundsätzlich nicht oder nur geringfügig verunreinigte Niederschlagswässer (z. B. Dachwässer von Wohnhäusern) eingeleitet werden. Die Einleitung von Niederschlagswässern von Fahr- und Parkflächen mit mittlerem oder starkem Verkehrsaufkommen wird in der Regel nicht durch die wasserrechtliche Bewilligung des Kanalisationsunternehmens abgedeckt sein. Dieses darf daher einer Einleitung ohne gesonderte wasserrechtliche Bewilligung nicht zustimmen. Bezüglich der Reinigungserfordernisse gilt dann das unter Punkt 4.5) Ausgeführte.

Weiters ist ein gesondertes wasserrechtliches Bewilligungsverfahren erforderlich, wenn auf die anfallende Wassermenge bei der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Regenwasserkanalisation noch nicht Bedacht genommen wurde, da in diesem Fall in der Regel eine Anpassung des Maßes der Wasserbenutzung erforderlich sein wird.

5 Hinweise für das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren

5.1 Zuständigkeit

Die Bezirksverwaltungsbehörden sind grundsätzlich Wasserrechtsbehörde I. Instanz für die Abwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung (§§ 98ff WRG 1959).

Der Landeshauptmann ist in I. Instanz lediglich zuständig

- für Grenzgewässer gegen das Ausland (§ 99 Abs. 1 lit. a WRG)
- für die Einleitung von Abwässern aus Siedlungsgebieten einschließlich der durch die Kanalisation miterfassten gewerblich-industriellen und sonstigen Abwässer, wenn der Bemessungswert der zugehörigen Abwasserreinigungsanlage größer ist als 20.000 EW60 (§ 99 Abs. 1 lit. e WRG 1959)

5.2 Antragstellung

Der Antrag ist grundsätzlich bei den unter Kapitel 5.1 angeführten Verwaltungsbehörden in ihrer Zuständigkeit als Wasserrechtsbehörde einzubringen.

Im Zusammenhang mit der Zuständigkeit der Gewerbebehörde ergibt sich folgende Besonderheit:

Grundsätzlich sind für Anlagen, die sowohl nach dem WRG 1959 als auch nach der Gewerbeordnung einer behördlichen Bewilligung bedürfen, beide Bewilligungen zu erwirken. Bei einer nach der Gewerbeordnung bewilligungspflichtigen Betriebsanlage, zu deren Errichtung, Betrieb oder Änderung auch eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich wäre, entfällt die wasserrechtliche Bewilligungspflicht für bestimmte mit Errichtung, Betrieb oder Änderung verbundene, in § 356b GewO aufgezählte Maßnahmen.

Es handelt sich um folgende hier relevante Maßnahmen:

- Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und e WRG 1959), ausgenommen Abwassereinleitungen aus Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer;
- Lagerung von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959);
- Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlagen (§ 32b WRG 1959).

Bezirksverwaltungsbehörde

Landeshauptmann

Besonderheiten bei
Zuständigkeit der
Gewerbebehörde

In diesen Fällen gilt die Betriebsanlagengenehmigung oder Betriebsanlagenänderungsgenehmigung auch als wasserrechtliche Bewilligung. Die Gewerbebehörde hat jedoch die materiellrechtlichen Bestimmungen des WRG mit anzuwenden.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass jemand, der eine wasserrechtliche Bewilligung anstrebt, schon vor Befassung der Wasserrechtsbehörde sein Vorhaben unter Darlegung der Grundzüge dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan anzuzeigen hat (§ 55 Abs. 3 WRG 1959).

5.3 Projektunterlagen

Das Projekt ist in dreifacher Ausfertigung vorzulegen und hat aus den nach § 103 WRG 1959 erforderlichen Unterlagen zu bestehen.

Im Besonderen sind folgende Projektinhalte wesentlich:

5.3.1 Versickerung in den Untergrund

Die Abteilungen Grund- und Trinkwasserwirtschaft und Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht haben ein Anforderungsprofil an die Einreichunterlagen für die Versickerung von Niederschlagswässern in den Untergrund erstellt. Dieses Merkblatt kann über die Mailadresse gtw.post@ooe.gv.at angefordert werden. Weiters ist dieses Merkblatt auch auf der Homepage des Landes unter www.land-oberoesterreich.gv.at > jeweilige BH > Umwelt > Wasser jedem zugänglich. Der notwendige Projektumfang umfasst:



Technischer Bericht:

- Angaben über das Bauvorhaben, die zu entwässernde Fläche, Art der Benutzung (Abstellplatz für Pkw, Lkw, Baufahrzeuge, Rangierplatz, Ladezone für Güter, Beschreibung der umgeschlagenen oder lagernden Güter ...), Anzahl der Fahrzeuge, tägliche/wöchentliche Frequenz
- Angabe über die Oberflächenbefestigungen in den jeweiligen Bereichen der Einzugsflächen, Park-, Fahr- oder Manipulationsflächen (z. B. Asphalt, Beton, Rasengittersteine u. dgl.)
- Angaben und Funktionsbeschreibung der Versickerungsanlage(n)
- Angabe über die Grundstücke, die durch die Versickerungsanlagen und die Einzugsgebiete beansprucht werden, unter Anführung von Eigentümern, Grundstücksnummern, KG und Gemeinde, x/y-Koordinaten der relativen Bauflächenmitte
- Im Falle einer Verdinglichung gemäß § 22 WRG ist anzuführen, mit welcher Betriebsanlage oder Liegenschaft (Name und Anschrift des Eigentümers mit Grundstücksnummer) das Wasserbenutzungsrecht verbunden werden soll
- Auflistung der unmittelbaren Anrainer der Versickerungsanlage(n)
- Morphologie des Umfeldes
- Angaben über den Bodenaufbau im Bereich der Versickerungsanlage (z. B. Lehm, Schotter, Fels). Bei Deckschichten ist deren Mächtigkeit als Nachweis über die Funktionsfähigkeit der Versickerungsanlage anzugeben. Die Beilage eines geologischen Kartenausschnitts ersetzt nicht die geologische Beschreibung! Wenn lokal stark wechselnde geologische Verhältnisse erwartet werden, sind Bodenerkundungen im Bereich der Versickerungsflächen unerlässlich!
- Angaben bzw. Nachweis über die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes im Zweifelsfall durch entsprechende Versickerungsversuche, Dokumentation der Sickerversuche
- Beschreibung und Vorort-Erhebung der Grundwassersituation im gegenständlichen Bereich:
 - Grundwasserspiegellage unter Gelände
 - Grundwasserströmungsrichtung
 - Angaben über eventuell vorhandene Schutz- oder Schongebiete
 - Art der Wasserversorgung (zentral oder durch Hausbrunnen)
 - Auflistung der Brunnen und Quellen mit Angabe der Eigentümer im Umkreis von 200 m von der Versickerungsanlage; bei wasserrechtlich bewilligten Anlagen ist auch die Wasserbuchpostzahl sowie ein Auszug der Wasserbucheintragung anzuschließen
 - Angaben über die Nutzungsart, Bauart und Tiefe der angeführten Brunnen und Quellen (Trink-, Nutzwasser)
 - Eintragung dieser Brunnen in einen Katasterplan
 - wenn Brunnen und Quellen im Umkreis vorhanden sind, eine Grundwasserspiegelmessung in mindestens einem dieser Brunnen
- Nachweis über die Belastungsfreiheit des Untergrundes (Verdachtsfläche, Altlast) im Bereich der Versickerungsanlagen als auch in dessen unmittelbarem Abstrombereich. Diese Informationen sind unter der Homepage www.umweltbundesamt.at/umwelt/altlasten/altlastenatlas/altlasten3/oberoesterreich1 abzufragen

- Genaue Flächenangaben der zu entwässernden Fläche (Einzugsfläche) und der entsprechenden Versickerungsfläche, bei größeren Gesamtflächen Aufteilung in Teileinzugs- und zugeordnete Teilversickerungsflächen
- Nachvollziehbare Berechnung der Versickerungsfläche nach dem ATV-DVWK Regelwerk A 138 (2002) oder der ÖNORM B 2506-1 (2000) bei einem angenommenen K_f -Wert von 10^{-5} für mitteldichten Humus und einem der Lokalität entsprechenden Regenereignis (lt. Amt der Oö. Landesregierung, 2002, Regenzone I bis IV bzw. gemäß gewichteter Starkregenberechnung laut Hydrologischem Atlas Österreichs)

Planbeilagen:

- Übersichtslageplan (Maßstab 1:50.000 oder 1:25.000) mit eingezeichnetem Standort
- Katasterplan mit eingetragenen Brunnen und Quellen samt Grundwasserströmungsrichtung
- Lageplan mit deutlich dargestellten und abgegrenzten Einzugsflächen samt Gefälledarstellung und zugeordneten Sickerflächen
- Lage allenfalls vorhandener Dachwassersickerschächte
- Schnittzeichnungen (Aufbau des Bodenkörpers, Sickeranlage mit Anschluss an die Park-, Fahr- bzw. Manipulationsfläche, Ein- und Auslaufbauwerke, Sickerschächte, Notüberläufe etc.)

5.3.2 Einleitung in Oberflächengewässer

- Darstellung der Notwendigkeit der Maßnahme mit Begründung, warum eine breitflächige Ableitung bzw. Versickerung nicht möglich ist
- Übersichtslageplan (Maßstab 1:50 000 oder 1:25 000), Einzugsflächenplan und Detaillageplan mit farblicher Eintragung des Gewässernetzes und der Ableitungssysteme bis hin zur Einleitestelle in das Gewässer. Die Plan-Darstellung hat auch die Sammelmulden, Einlaufschächte, Rohrkanäle sowie die Ausleitungen in das Oberflächengewässer zu umfassen
- Angabe der beantragten max. Einleitungsmenge in das Gewässer (je Einleitestelle) in l/s, bezogen auf das 1-jährliche Starkregenereignis mit 15-minütiger Dauer. Bei Vorschaltung einer Retentionseinrichtung ist die diesbezügliche Zulaufmenge und der gedrosselte Basisabfluss anzugeben
- Bei Vorschaltung einer Retentionseinrichtung ist die Ermittlung des Regenrückhaltevolumens mit den Berechnungsgrundlagen (Systemgrößen, Niederschlagsereignis, Überschreitungshäufigkeit, diesbezügliche Zulaufmenge und der gedrosselte Basisabfluss) anzugeben
- Angaben darüber, welche Behörden sonst mit dem Vorhaben befasst sind

- Im Falle einer Verdinglichung gemäß § 22 WRG ist anzuführen, mit welcher Betriebsanlage oder Liegenschaft (Name und Anschrift des Eigentümers mit Grundstücksnummer) das Wasserbenutzungsrecht verbunden werden soll
- Bei Mitverwendung bestehender Entwässerungssysteme sind diese eingehend darzulegen und hinsichtlich ihrer Einzugsgebiete und Ableitungsmengen zu beschreiben. Weiters ist anzugeben, ob bzw. inwieweit diese wasserrechtlich bewilligt sind
- Angaben über die zu entwässernden Flächen zur Abschätzung der Schmutz- und Schadstoffbelastung des Oberflächenwassers:
 - a) Durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen (DTV) bei Straßenentwässerungen
 - b) Bei Parkplatzentwässerungen: Anzahl der Stellplätze für Pkw, Busse, Lkw sowie die Frequentierung
 - c) Bei Betriebsarealen ist die Nutzung der zu entwässernden Flächen zu beschreiben, weiters sind allenfalls lagernde Stoffe anzugeben und nähere Angaben über allfällige Manipulationsflächen und deren Gefahrenpotenzial zu machen. Bei Gefahr der Verschmutzung des Dachwassers durch Abluft aus der Produktion ist auch darauf näher einzugehen
 - d) Bei Miterfassung von Geländewässern sind Angaben über das betreffende Einzugsgebiet (Grünland, Ackerflächen ...) und über die zu erwartende Beschaffenheit des abzuleitenden Geländewassers zu machen (z. B. Erdabschwemmungen ...)
- Angabe des jeweils als Vorfluter verwendeten Gewässers
- Angabe der charakteristischen Wasserführungsdaten der betroffenen Gewässer im Einleitungsbereich, insbesondere HQ1, MQ, MNQ und NNQ
- Kurze Beschreibung des aktuellen ökologischen Zustandes des Gewässers im betroffenen Bereich. In dieser Bestandsaufnahme sind die ökomorphologischen Verhältnisse wie z. B. Verbauungsgrad, Sohl- und Uferbeschaffenheit, Uferbewuchs, Sohlsubstrat, Erosionserscheinungen, Verlandungstendenzen etc. zu erfassen
- Angabe bestehender Wasserbenutzungsrechte im Nahbereich der Einleitungsstelle (z. B. Wasserkraftanlagen mit Stau und Entnahmestrecke, Fischteichanlagen, Abwassereinleitungen, Wasserentnahmen, sonstige Oberflächenwassereinleitungen ...)
- Erläuterung und Darstellung der im Einzelnen vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer (Retention, Vorreinigung, Störfallvorkehrung). Für Retentionseinrichtungen, Kanalisation und Vorreinigungsanlagen sind entsprechende hydraulische Berechnungen, Nachweise und Plan-Unterlagen vorzulegen
- Angabe des Fischereiberechtigten

5.3.3 Einleitung in eine Kanalisation

- Darstellung der Notwendigkeit der Maßnahme mit Begründung, warum eine breitflächige Versickerung nicht möglich ist
- Übersichtslageplan (Maßstab 1:50.000 oder 1:25.000), Einzugsflächenplan und Detaillageplan mit Darstellung der Einlaufschächte und des Ableitungssystems
- Angabe der beantragten maximalen Einleitungsmenge in l/s bezogen auf das 1-jährliche Starkregenereignis in 15-minütiger Dauer
- Angaben darüber, welche Behörden sonst mit dem Vorhaben befasst sind
- Bezeichnung der Kanalisationsanlage und allenfalls der Kläranlage und Zustimmung des Kanalisations- bzw. Kläranlagenbetreibers
- Darstellung der vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Kanalisation bzw. der Vorflutgewässer (z. B. Retention)
- Auswirkungen auf im Kanalsystem nachfolgende Regenentlastungen
- Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit
- Angabe des Fischereiberechtigten des Vorfluters (im Fall von Auswirkungen durch Regenentlastungen)

Im Einzelfall können noch zusätzliche Unterlagen erforderlich oder auch einzelne Unterlagen entbehrlich sein.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft
Kärntnerstraße 12, 4021 Linz
Tel.: (+43 732) 77 20 - 12478
Fax.: (+43 732) 77 20 - 212662
E-Mail: gtw.post@ooe.gv.at

Projektleitung:

Mag. Erwin Panhofer
Anlagen-, Umwelt und Wasserrecht

Dr. Maria Buchgeher
Grund- und Trinkwasserwirtschaft

Autor/innen:

Dr. Maria Buchgeher
Grund- und Trinkwasserwirtschaft

Mag. Christine Leitner
Oberflächengewässerwirtschaft

Mag. Erwin Panhofer
Anlagen-, Umwelt und Wasserrecht

Dipl.-Ing. Ernst Penninger
Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik

Foto: www.pixelio.de

Redaktion:

Waltraud Dinges
Grund- und Trinkwasserwirtschaft
Öffentlichkeitsarbeit

Grafik:

Grund- und Trinkwasserwirtschaft
text.bild.media GmbH, Linz (814005)
Mag. art. Cornelia Wengler

Druck:

Trauner Druck, Linz

Download:

www.land-oberoesterreich.gv.at
Themen>Umwelt>Wasser>Grundwasser

1. Auflage, September 2008

DVR: 0069264

Copyright:

Grund- und Trinkwasserwirtschaft

